

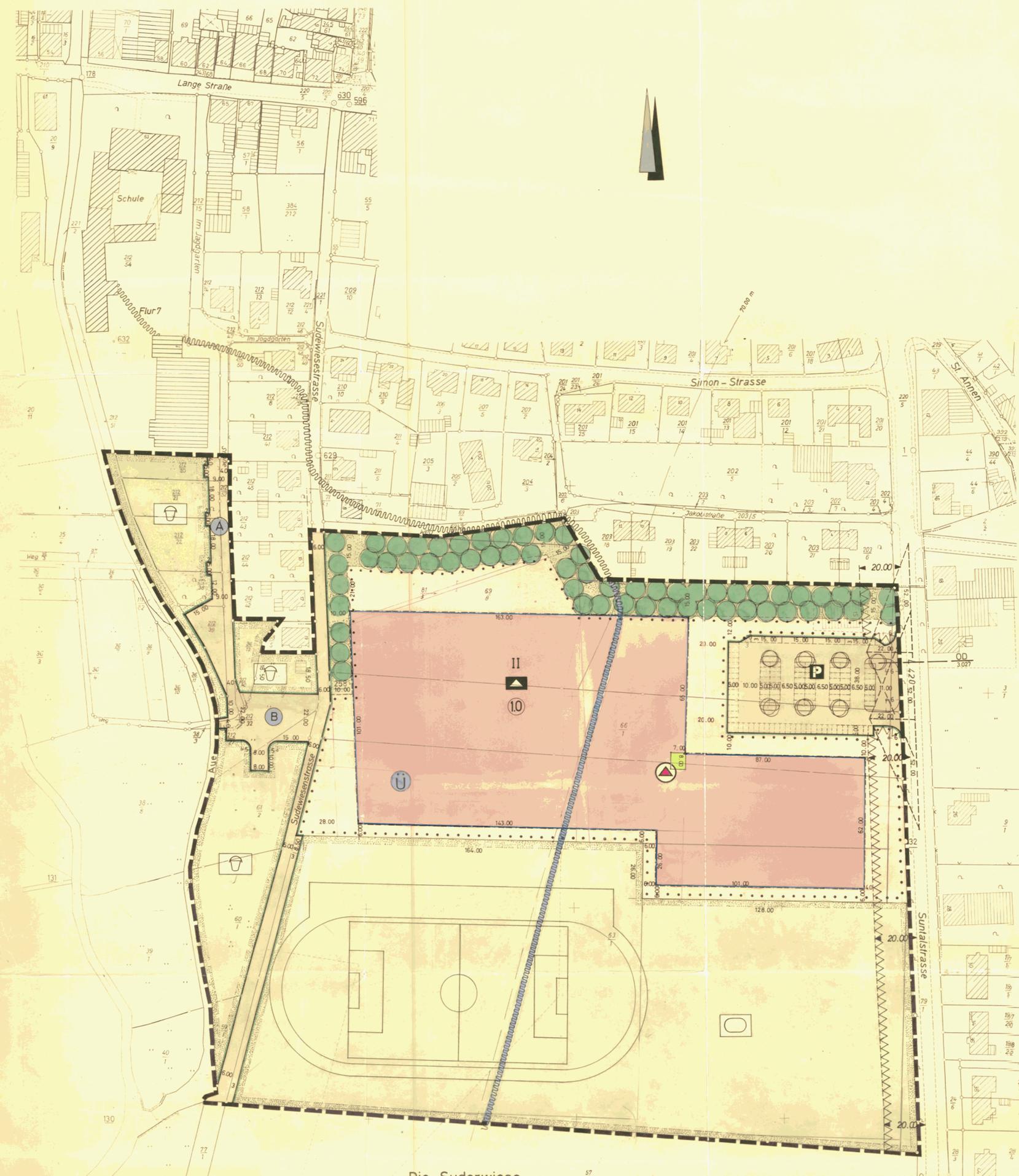
Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1).

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Bauverbotszone westlich der L 420 ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auch die in § 23 Abs. 5 der BauNVO genannten Anlagen sind unzulässig. Gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG erhalten die Grundstücke entlang der L 420 keinen Anschluß an die Verkehrsfläche, sie sind zur Landesstraße hin lückenlos ohne Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten einzufriedigen.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche

- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 10 Geschosflächenzahl
- Sichtdreieck
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule und Hallenbad)
- Schule
- Spielplatz
- Schul- Sportplatz
- P öffentliche Parkfläche
- Versorgungsanlage (Umspannstelle)
- Grünfläche
- Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzungen

### NACHRICHTLICH

- OD km 3027 Ortsdurchfahrtsgrenze L 420
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Bauverbotszone gem. § 24 NStRG

Die Suderwiese

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.04.1976 23. Sept. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich. Rinteln, den 24. Sept. 1975

*[Signature]*  
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 4. April 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Landesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 7. April 1975 ortsüblich durch Aushang + Presseveröffentlichung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17. April 1975 bis 19. Mai 1975 öffentlich ausgelegen. Rodenberg, den 21. Mai 1975

*[Signature]*  
Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung vom 3. September 1975 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214, 2 - 728/75- vom heutigen Tage genehmigt. Hannover, den 17. 11. 1975

*[Signature]*  
Der Regierungspräsident in Hannover  
Im Auftrage:

*[Signature]*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 27. Januar 1975, 4. April 1975, 19. August 1975

Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3. September 1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Rodenberg, den 4. September 1975

*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 10. Dezember 1975 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadtverwaltung - Verwaltung ab 10. Dezember 1975 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Rodenberg, den 18. Dezember 1975

*[Signature]*  
Stadtdirektor

*[Signature]*  
ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
ORTSPLANER  
376 RINTELN  
05761 - 53 00